LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**
**17/3304**

A15

Boris Preuss
Dezernat 41 - Grund- und Förderschulen
Bezirksregierung Köln

**Einschulungsstichtag kindgerechter, elternfreundlicher und unbürokratischer regeln**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

Beim Entwurf für ein 16. Schulrechtsänderungsgesetz die Frage der Einschulung aufzugreifen. Der Stichtag sollte auf den 30. Juni verlegt und ein Korridor vom 1. Juli bis 30. September festgelegt werden, in dem die Eltern über eine mögliche Einschulung entscheiden können.

Zu dem obigen Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Es besteht in der pädagogischen Fachdiskussion Einigkeit darüber, dass sich die Schulfähigkeit eines Kindes nicht allein an einem bestimmten Alter festmachen lässt, sondern vielmehr von einer Fülle individueller Faktoren abhängig ist. Daher ist die Festlegung eines Einschulungsstichtages eher in der Tatsache begründet, dass Schulen, Kindertageseinrichtungen und Schulträger langfristige Planungssicherheit benötigen, um ihre jeweiligen Kapazitäten vorausschauend zu planen.

Die Frage ob eine spätere Einschulung trotz individuell unterschiedlicher Entwicklungsstände generell für einen leichteren Schulstart und in der Folge für eine erfolgreichere Bildungslaufbahn sorgt, ist in der fachlichen Diskussion umstritten. Daher stellt sich mir eher die Frage, ob es neben der Regelung zum Einschulungsstichtag wirksame Regelungen und Erlasse gibt, die sicherstellen, dass Kindern aufgrund ihres Alters keine Bildungsnachteile entstehen.

Vor dem Hintergrund dieser beiden Punkte komme ich nach einer Chancen-Risiko-Abwägung des vorliegenden Antrages zu dem Ergebnis, dass

- sich mit einem Elternwahlrecht in einem Korridor vom 1. Juli bis 30. September eines Jahres, die Erstellung einer verlässlichen Schulentwicklungsplanung für die Schulträger komplizierter gestaltet, da sich die Einschulungsjahrgänge auf Basis der Auswertung der einzelnen Geburtenjahrgänge nicht mehr genau berechnen lassen. Beispielsweise stünde die kommunale Klassenrichtzahl, die in Abhängigkeit der Größe eines Einschulungsjahrgangs berechnet wird, erst später fest, so dass die untere Schulaufsicht die Versorgung der Grundschulen mit Lehrkräften in einem kürzeren Zeitfenster sicherstellen müsste, was in Zeiten des Lehrermangels eine zusätzliche Herausforderung darstellt.

- der aktuelle Erlass zur Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 35 Abs. 3 Schulgesetz den Schulleitungen ausreichenden Spielraum lässt, schulpflichtige Kinder vom Schulbesuch zurückzustellen, da mittlerweile Eltern, die eine Rückstellung wünschen, fachärztliche und therapeutische Stellungnahmen einbringen können und diese berücksichtigt werden müssen. Erfahrungen zeigen, dass der überwiegende Teil der Rückstellungsanträge von Eltern seitens der Schulleitungen genehmigt werden (Im Schuljahr 2020/2021 wurden in den Grundschulen der Bezirksregierung Köln von ca. 1700 Anträgen lediglich 40 nicht genehmigt). Daher ist eine Anhebung des Einschulungsalters nicht erforderlich.

- mit der Schaffung der flexiblen Schuleingangsphase eine Regelung initiiert wurde, die der Schule die Möglichkeit gibt, den zunehmend immer heterogeneren Eingangsvoraussetzungen der schulpflichtigen Kinder gerecht zu werden, in dem sowohl ein Wechsel in Klasse 3 nach einem Schulbesuchsjahr möglich ist, aber auch ein dreijähriger Verbleib in der Schuleingangsphase, wobei das dritte Jahr nicht auf den Schulbesuch angerechnet wird. Dadurch ist sichergestellt, dass keinem Kind aufgrund seines Alters Bildungsnachteile erwachsen.

- der Ansatz den Einschulungsstichtag zu ändern bzw. zu flexibilisieren suggeriert, dass „Kinder passend“ für Schule gemacht werden müssen. Ich spreche mich dafür aus, dass System Schule passend für Kinder zu machen und bevorzuge daher den Ansatz, die Schulen bei der Umsetzung der in § 4 der AO-GS verankerten individuellen Förderung zu unterstützen.

- Kinder, die keine Kita besuchen und deren Eltern von der Korridorregelung Gebrauch machen, nicht in jedem Fall ein strukturiertes und verlässliches Bildungsangebot haben. Da Schulpflicht besteht, sorgt ein einheitlicher Einschulungsstichtag für mehr Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit.

- es sich lohnt einen Blick auf schulpolitische Diskussionen aus der Vergangenheit zu werfen, die ähnlich kontrovers und emotional geführt wurden, wie die Frage des Einschulungsstichtages. Beispielsweise hat die verbindliche Schulformempfehlung und die damit verbundene Einführung des Prognoseunterrichts nicht dazu geführt, dass weniger Kinder nach der Erprobungsstufe in der Sekundarstufe I die Schulform gewechselt haben. Da die Einführung eines Einschulungskorridors nicht zwangsläufig zu mehr Bildungserfolg führt, halte ich eine Änderung der aktuellen Stichtagsregelung angesichts der aktuellen Aufgabenfülle der Grundschulen für nicht notwendig.

- Abgesehen von den organisatorischen und den pädagogischen Fragen sind auch bildungsökonomische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ein an keine individuellen Voraussetzungen gebundenes Elternwahlrecht würde dazu führen, dass mehr Kinder als heute ein Jahr länger Kindertageseinrichtungen besuchen. Damit würde bei den Kommunen ein Mehrbedarf an Plätzen entstehen. Vermutlich würden sie gegenüber dem Land geltend machen, dass ihnen diese Kosten als Belastungsausgleich im Rahmen des Konnexitätsprinzips erstattet werden.

Fazit:

Mit der Verlegung des Stichtages auf den 30. Juni und einem Korridor vom 1. Juli bis 30. September, in dem die Eltern über eine mögliche Einschulung entscheiden können, käme das Land zwar dem Wunsch der Petenten nach und würde für einen Teil der Elternschaft die Einschulung elternfreundlicher regeln, ohne dass sichergestellt ist, dass sich durch diese Maßnahme der Bildungserfolg der zukünftigen Einschulungsjahrgänge verbessert. Darüber hinaus wird die Schulentwicklungsplanung der Kommunen komplizierter und weniger verlässlich. Beim Land könnten aufgrund des Konnexitätsprinzips zusätzliche Kosten entstehen.

Ein Gesetzentwurf zur Änderung von § 35 des Schulgesetzes müsste sich dazu verhalten.

gez. Boris Preuss